

Einfache Anfrage Klee-Berneck vom 30. Juni 2008

Unterschiedliche Studienformen und -gebühren an Fachhochschulen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Januar 2009

In einer Einfachen Anfrage vom 30. Juni 2008 erkundigt sich Helga Klee-Rohner-Berneck nach den Bedingungen für berufsbegleitende Studiengänge an den Fachhochschulen. Sie ortet dabei Benachteiligungen für Studierende, welche ein Studium berufsbegleitend statt im Vollzeitstudium absolvieren, (z.B. durch höhere Studiengebühren aufgrund der längeren Studiendauer oder wegen der zusätzlichen Steuerpflicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen bestehen neben der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen drei Fachhochschulen, nämlich:

- FHS FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Träger: Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden);
- HSR Hochschule für Technik Rapperswil (Träger: Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus);
- NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (Träger: Kantone St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein).

Diese drei Fachhochschulen sind je für sich auf der Basis einer interkantonalen bzw. interstaatlichen konkordatären Trägerschaft organisiert und untereinander – unter Einbezug der Fachhochschule in Chur (Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur; HTW) – in einen losen strategischen Verbund, die Fachhochschule Ostschweiz (FHO), gefasst. Diese vier Standortschulen bieten eine qualitativ hochstehende Lehre sowie praxisgerechte Wissens- und Technologie-Transferangebote an. Für die Führung der drei Fachhochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen ist jeweils deren eigener Hochschulrat im Rahmen der interkantonalen Rechtsgrundlagen zuständig. Die FHO und deren Teilschulen haben sich auch innerhalb der Fachhochschullandschaft Schweiz sehr gut positioniert.

Die Ausbildung an Fachhochschulen zeichnet sich durch berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten aus. Das Studium ist in Ausbildungseinheiten modularisiert, die nach dem Europäischen Transfersystem (European Credit Transfer System; ECTS) an anderen Hochschulen im In- und Ausland angerechnet werden können. Diese Modularisierung erlaubt unter anderem, das Studium durch selektive Belegung von Modulen entsprechend der Berufs- oder Familiensituation zu erstrecken. Je nach Hochschule kann das Studium in unterschiedlicher Form als *Vollzeitstudium* (VZ), als *Teilzeitstudium* (TZ) oder als *berufsbegleitendes Studium* (bb) absolviert werden.

Die Fachhochschulen im Kanton St.Gallen bieten eine grosse Zahl von Studiengängen an:

Schule	Studiengang	Studienstufe	Studienform		
			VZ	TZ	bb
NTB	Systemtechnik ^{NTB}	Bachelor	X		X
NTB	Engineering MSE	Master	X		X
HSR	Bauingenieurwesen	Bachelor	X	X	
HSR	Elektrotechnik	Bachelor	X	X	
HSR	Informatik	Bachelor	X	X	X
HSR	Landschaftsarchitektur	Bachelor	X	X	
HSR	Maschinenteknik	Bachelor	X	X	
HSR	Raumplanung	Bachelor	X	X	
HSR	Engineering MSE	Master	X	X	
HSR	Landscape Architecture IMLA	Master	X		
FHS	Betriebsökonomie	Bachelor	X		X
FHS	Pflege	Bachelor	X		X
FHS	Sozialarbeit	Bachelor	X		X
FHS	Sozialpädagogik	Bachelor	X		X
FHS	Soziale Arbeit	Master	X	X	
FHS	Business Administration	Master			X

(MSE = Master of Science in Engineering,
IMLA = International Master of Landscape Architecture,
Auflistung = Stand Dezember 2008.)

Im Vollzeit- und im Teilzeitstudium finden die Lehrveranstaltungen in der Regel tagsüber von Montag bis Freitag statt. Als Vollzeitstudium dauert die Bachelorausbildung im Umfang von 180 ECTS-Punkten wenigstens drei Jahre. Teilzeitstudierende können im Semester weniger Ausbildungseinheiten belegen, dafür dauert ihre Ausbildung entsprechend länger. Für berufsbegleitende Studierende werden Unterrichtpensum und Unterrichtszeiten so festgelegt (z.B. Abend- und Wochenendveranstaltungen sowie fixe Wochentage), dass diese während der ganzen Ausbildungsdauer von wenigstens vier Jahren einer geregelten Berufstätigkeit nachgehen können.

Zu den Fragen:

- 1./2. Die Studierenden können im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen die Ausbildungsinstitution und damit die Studienbedingungen frei wählen. Durch die Wahl der Studienform (Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitendes Studium) bestimmen die Studierenden das Ausbildungstempo und die Ausbildungsdauer selber. Jede Form des Studiums hat ihre Vor- und Nachteile, die die Studentin oder der Student selbstverantwortlich beurteilt und gewichtet.

Die Studien- und Prüfungsordnung der FHS sieht für die Durchführung von berufsbegleitenden oder praxisbegleitenden Studien vor, dass eine geregelte Berufstätigkeit von wenigstens 50 Prozent vorausgesetzt wird (Art. 7 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der FHS vom 26. Februar 2006). Diese Grundbedingung wurde durch den Hochschulrat der FHS erlassen und ist konstituierendes Element des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebsökonomie bzw. der praxisbegleitenden Studiengänge Sozialarbeit oder Sozialpädagogik der FHS. In teilweiser Anrechnung ihrer Berufstätigkeit absolvieren Studierende im berufsbegleitenden bzw. praxisbegleitenden Studium im Vergleich zur Vollzeitausbildung weniger Praxisprojekte. Sie erarbeiten zudem am Ende der Ausbildung ihre Bachelorarbeit häufig im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit. Die Rechtsgrundlagen der HSR und der NTB sehen für berufsbegleitende Studien keine minimale Berufstätigkeit vor.

Von einer Benachteiligung der Studierenden im berufsbegleitenden Studium kann vor diesem Hintergrund weder in allgemeiner noch in finanzieller Hinsicht die Rede sein.

Die Regierung sieht keinen Handlungsbedarf, die Autonomie der Hochschulen einzuschränken. Die Hochschulen sind für Ausgestaltung der Studiengänge selber verantwortlich. Sie geben sich dadurch auch ein individuelles Profil im stark konkurrierenden Bildungsmarkt. Dieser Wettbewerb unter den Hochschulen ist bildungspolitisch gewünscht und fördert Qualität und Vielfalt der Angebote.

- 3./4. Nein, die Studiengebühren betragen an der FHS Fr. 800.–, an der HSR und der NTB je Fr. 500.– je Semester. Gründe für die unterschiedlichen Studiengebühren sind die unterschiedliche Zusammensetzung der Trägerschaften der drei Fachhochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen sowie die Berücksichtigung der Konkurrenzsituation im Einzugsgebiet der Fachhochschulen.

Die Studiengebühren werden auf Antrag des Hochschulrates der jeweiligen Fachhochschule durch die Regierungen der unterschiedlichen Trägerschaften festgelegt. Die Studiengebühren der beiden Hochschulen für Technik HSR und NTB orientierten sich traditionell an denjenigen der Zürcher Fachhochschule, da der Kanton Zürich bis zum Austritt aus der Vereinbarung über die HSR deren grösster Träger war und da insbesondere die Angebote der HSR und der NTB in direkter Konkurrenz zur heutigen Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften (ZHAW) mit Standorten in Winterthur, Zürich und Wädenswil stehen. Dieses Verhältnis stimmt seit Neuestem nicht mehr überein, hat doch der Kanton Zürich die Studiengebühren für Bachelor- und Masterstudien an der Zürcher Fachhochschule per 1. August 2008 auf neu Fr. 680.– je Semester (einschliesslich einer pauschalen Prüfungsgebühr) festgelegt. Die Gebührenanpassung ist hier vorgesehen.

Die Studiengebühren der FHS sind mit Fr. 800.– gleich hoch wie an der Universität St.Gallen (HSG). Für letztere hat der Kantonsrat im Rahmen der Verabschiedung des Budgets 2003 das Kolleggeld auf Fr. 800.– erhöht.

Vor diesem Hintergrund scheint eine Anpassung der Studiengebühren an den beiden Hochschulen für Technik HSR und NTB sinnvoll. Dabei ist jedoch der Konkurrenzsituation ebenfalls Rechnung zu tragen. Das Bildungsdepartement wird die dafür notwendigen Anpassungen über die kantonalen Vertretungen in den Hochschulräten anregen.

5. Die Festlegung der Studiengebühren liegt in der Hoheit der Hochschulträger bzw. der Kantone. Die Kantone regeln im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (sGS 234.031) den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten. Die Vereinbarung fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende und die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Die FHV sieht vor, dass die Hochschulen angemessene individuelle Studiengebühren erheben können. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die kantonalen Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt. Damit werden genügend Anreize gesetzt, die Studiengebühren innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite festzusetzen, ohne die Autonomie der Hochschulen und den Wettbewerb unter den Hochschulen unangemessen einzuschränken.

Aus Sicht der Regierung bedarf es über die bestehenden Regelungen hinaus keiner gesamtschweizerischen Vereinheitlichung der Studiengebühren.